

Auszug aus dem Tagesbrief 69/20 vom 04.08.2020 zum Corona-Virus

DigitalPakt Schule 2019 bis 2024: Einhaltung vergaberechtlicher Bestimmungen

Mit dem DigitalPakt Schule 2019 bis 2020 sollen Schulen unterstützt werden, damit in der Zeit des coronabedingt eingeschränkten Schulbetriebes – bis zur Wiederaufnahme des Regelschulbetriebes – einem möglichst hohen Anteil an Schülerinnen und Schülern digitaler Unterricht zu Hause ermöglicht wird. Die Förderung soll erfolgen, soweit es einen besonderen Bedarf aus Sicht der Schulen zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte gibt, die ansonsten das Erreichen der Unterrichtsziele gefährden. Die Einzelheiten sind in der [Mobile-Endgeräte-Förderverordnung](#) vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 365) geregelt.

Gemäß § 6 Abs. 2 Mobile-Endgeräte-Förderverordnung (MobilEndFöVO) sind Anträge bis spätestens einen Monat nach Inkrafttreten dieser Verordnung elektronisch bei der SAB einzureichen. Die Verordnung ist am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft getreten. Die Verordnung wurde am 17. Juli 2020 im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet.

Die Zuweisungsempfänger legen der Bewilligungsstelle bis spätestens 30. November 2020 einen Verwendungsnachweis vor.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie unter Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen eine zeitnahe Beschaffung gewährleistet werden kann. Das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK) hat in dem beigefügten Schreiben (**Anlage**) die Geschäftsstelle darüber informiert, dass nach den geltenden zuwendungsrechtlichen Bestimmungen die Gewährung oder Belassung der Zuwendung nicht an die Einhaltung des Vergaberechts gebunden ist. Die Verwaltungsvorschriften zur Sächsischen Haushaltsordnung wurden in diesem Punkt Anfang des Jahres 2020 geändert.

Unabhängig davon gelten für öffentliche Auftraggeber nach § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen die einschlägigen Bestimmungen.

Im Zusammenhang mit einer Förderung aus der MobilEndFöVO können dabei sowohl Fälle im Bereich oberhalb des EU-Schwellenwertes für Dienst- und Lieferaufträge von derzeit 214.000,00 Euro als auch darunter auftreten.

Für Fälle im Oberschwellenbereich hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) mit Schreiben vom 19. März 2020 (**Anlage**) bereits entsprechende Hinweise gegeben. Demnach bietet das Vergaberecht in der bestehenden Krisensituation eine Vielzahl von Möglichkeiten, auch bei Überschreiten der EU-Schwellenwerte Beschaffungen ohne EU-weite Ausschreibung durchzuführen, insbesondere in Gestalt des Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb.

Aus Sicht des SMK sind die genannten Hinweise auch für Beschaffungsmaßnahmen im Rahmen der MobilEndFöVO, die der unmittelbaren Krisenbewältigung durch Ermöglichung von IT-gestütztem Fernunterricht dienen, anwendbar.

Für Fälle im Unterschwellenbereich hat der Staatssekretär im Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) bereits Hinweise zu zwingend notwendigen Beschaffungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Bedrohung durch das Coronavirus gegeben (**Anlage**).

Die nach der MobilEndFöVO geförderten mobilen Endgeräte dienen gemäß der Zweckbestimmung der Unterstützung des digitalen Fernunterrichts im Falle erneut erforderlicher Schulschließungen infolge einer "zweiten Welle" der Corona-Pandemie. Dies ist auch der Hintergrund der engen Fristsetzung für die Vorlage des Verwendungsnachweises und damit der Beschaffung. Das SMK sieht daher keine Hinderungsgründe, an die o. g. Erwägungen des Bundes beziehungsweise des für das Vergaberecht zuständigen SMWA anzuknüpfen.